



Informationspflichten nach Art. 12 und 13 DSGVO

1. Allgemeine Angaben

Verarbeitungstätigkeit:

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen
Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen, Fahrtenschreiberkarten,
Güterkraftverkehr und Personenbeförderung.

Angaben zum Verantwortlichen:

Verantwortlicher ist das Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

E-Mail: info@lra-a.bayern.de

Telefon: 0821 3102 0, Fax: 0821 3102 2209

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Landratsamt Augsburg, Datenschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

E-Mail: datenschutz@lra-a.bayern.de

Telefon: 0821 3102 2555

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke:

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und der
mit den unter 1. Allgemeine Aufgaben genannten Bereiche verbundenen
Geschäftsvorfälle.

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV),

Straßenverkehrsgesetz (StVG),

Fahrlehrergesetz (FahrIG),

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG),

Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA),

Bundesdruckerei (BDr),

Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Personendaten,
EU-Fahrerlaubnisdaten,
Altfahrerlaubnisklassen,
Führerscheindokumente,
Zusatzangaben (Lichtbild, Unterschrift),
Daten der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
Daten zum Internationalen Führerschein,
Sonderfahrerlaubnis,
Maßnahmen:
zur Fahrerlaubnis, zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
zur Fahrerlaubnis zur Fahrlehrerlaubnis, zur Fahrerlaubnis zur ausländischen
Fahrerlaubnis
und zu fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen (Entzug, Widerruf, Rücknahme etc.),
Anhörung, Gutachten, Zwangsmaßnahmen, Tatbestände,
Eintragungen im Fahreignungsregister (FAER),
Eintragungen im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER),
Eintragungen im Bundeszentralregister,
Fahrlehrerverwaltung,
Fahrschulverwaltung,
Daten für Prüfauftrag / Prüfergebnis,
Daten zu Fahrtenschreiberkarten,
Güterkraftverkehrsdaten,
Personenbeförderungsdaten,
Angaben zum Sachbearbeiter

4. Kategorien der betroffenen Personen

Inhaber von Fahrerlaubnissen,
Antragsteller einer Fahrerlaubnis
Verkehrssünder ohne Fahrerlaubnis
Fahrlehrer, Fahrschulinhaber Inhaber
von Fahrtenschreiberkarten
Verkehrsleiter und Fahrer eines Unternehmens des Güterkraftverkehrs
Verantwortlicher Leiter eines Unternehmens der Personenbeförderung
Begleitpersonen der Fahranfänger (ab 17 Jahren)
gesetzliche Vertreter

5. Datenübermittlungen inklusive Abrufe und Kategorien von Empfängern

Ja, es erfolgt Datenübermittlung

Lfd-Nr. / Empfänger / Anlass der Datenübermittlung

KRAFTFAHRBUNDESAMT:

Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrtenschreiberkartenregister, Mitteilung an das Fahreignungsregister (FAER)

BUNDESDRUCKEREI:

Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins

TÜV/DEKRA:

Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen

ÖRTLICHES MELDEREGISTER oder BEHÖRDENINFORMATIONSSYSTEM (in Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt):

Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten

FAHRERLAUBNISBEHÖRDE:

Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z. B. bei Wegzug des Inhabers)

BUNDESAMT FÜR GÜTERKRAFTVERKEHR

Anfragen, Auskünfte und Meldungen

Nein, es erfolgt KEINE Datenübermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd-Nr. / Löschfrist bzw. Aufbewahrungsfrist:

1. bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft):

Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschfristen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)

2. bei Tod:

Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)

3. Angaben zur Probezeit:

Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)

4. Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

- a) Zweieinhalb Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- b) Fünf Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- c) Zehn Jahre in allen übrigen Fällen

5. Löschfunktionen für personenbezogene Daten, die nicht gesetzlichen Fristen, sondern Empfehlungen bzw. zweckgebundenen spezifischen Fristen unterliegen:

- Einzelperson und ihrer gesamten fahrerscheinrelevanten Daten
- Vorgänge zu Personen über Datumsbereich oder anhand Vorgangsnummer
- Begleitpersonen, Grafikdaten
- Personendaten aus KBA Schnittstellendateien

7. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen: Verweis auf IT Sicherheitskriterien Katalog hinsichtlich Zugriffsschutz, Beweissicherung, Protokollierung, Verschlüsselung und Datenintegrität teilweise Betriebsort im BSI zertifizierten RZ der AKDB

Empfehlungen für technische und organisatorische Maßnahmen durch die AKDB

Weitere technische und organisatorische Maßnahmen können je nach Betriebsart (Outsourcing / autonom) dem Betriebskonzept der AKDB bzw. des Verantwortlichen entnommen werden.

8. Profiling gemäß Art. 11 der Richtlinie für die Strafverfolgung (EU) 2016/680, ggf. i.V. m. Art. 31 DSGVO

Nein, es erfolgt KEIN Profiling.

9. Datenschutz-Folgenabschätzung

Nein, für das Verfahren ist KEINE Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

10. Gewährleistung der Informationspflichten

Die gesetzlichen Pflichten werden erfüllt durch Ausstellen bzw. Entziehen einer Fahrerlaubnis, Fahrlehrerlaubnis, Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung und einer Fahrtenschreiberkarte sowie Gemeinschaftslizenzen, Erlaubnisse, Fahrerbescheinigungen und Urkunden

Das Verfahren bietet die Möglichkeit, dem Recht auf Auskunft nachzukommen (Art 13 Abs. 2a EU-DSGVO)

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die betroffene Person ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, es besteht KEINE automatisierte Entscheidungsfindung.

